

BLD / Motion Schmid-Buchs / Hauser-Sargans / Hess-Rebstein / Züger-Niederbüren
(50 Mitunterzeichnende) vom 17. September 2025

Klärung der Zulässigkeit religiöser Signale durch Kleidung und Accessoires bei Lehrpersonen an öffentlichen Schulen

Antrag der Regierung vom 5. Mai 2026

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes ~~bzw. anderer Erlasse~~ vorzulegen, um das Tragen von religiös motivierten Kleidungsstücken bzw. Symbolen durch Lehrpersonen an ~~an öffentlichen Schulen~~ in der Volksschule im Sinn der Bevölkerung kantonal einheitlich zu untersagen.»

Begründung:

Die Motion verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage, um das Tragen von religiös motivierten Kleidungsstücken und religiösen Symbolen durch Lehrpersonen an öffentlichen Schulen kantonal einheitlich zu untersagen.

Art. 15 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese räumt jeder Person das Recht ein, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Art. 15 BV gibt einerseits die Freiheit, zu glauben, nicht zu glauben oder seine religiösen Anschauungen zu ändern (innere Freiheit), und andererseits, entsprechende Überzeugungen innerhalb gewisser Schranken zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten – oder sie nicht zu teilen (äussere Freiheit). Der Grundrechtsschutz gegenüber Dritten reicht jedoch nicht so weit, dass er einen Anspruch vermitteln könnte, mit keinen fremden Glaubensbekenntnissen konfrontiert zu werden.

Die von Art. 15 Abs. 2 und 3 BV gewährleistete Religionsausübung umfasst auch die Beachtung religiöser Gebräuche und Gebote sowie andere Äusserungen des religiösen Lebens, soweit solche Verhaltensweisen Ausdruck der religiösen Überzeugung bilden. Auch religiös motivierte Bekleidung und das Tragen religiöser Symbole sind vom Schutz von Art. 15 BV erfasst. Darunter fallen neben dem Kopftuch etwa die jüdische Kippa oder das Habit christlicher Ordensschwester und -brüder oder Symbole wie sichtbar getragene Kreuze. Das Tragen religiöser Kleidung oder von religiösen Symbolen betrifft aber nicht den unantastbaren Kernbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit (BGE 142 I 49 Erw. 6).

Das Bundesgericht leitet aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie aus dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) in ständiger Rechtsprechung die Pflicht des Staates zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität ab (u.a. BGE 123 I 296 Erw. 4b). Demnach hat der Staat grundsätzlich alle in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu berücksichtigen, diese unparteiisch zu behandeln und bei religiösen Kontroversen nicht für die eine oder andere Religion Partei zu ergreifen. Im Urteil 2C_405/2022 vom 15. Januar 2025 («Kathi-Urteil») hat das Bundesgericht das Neutralitätsgebot in Bezug auf die öffentliche Schule konkretisiert und insbesondere festgehalten, die öffentliche Schule müsse neutral sein, um jedem Einzelnen zu ermöglichen, frei über Glaubensfragen zu befinden. Das Gebot der konfessionellen Neutralität garantiert gemäss bundes-

gerichtlicher Rechtsprechung den Respekt der verschiedenen Überzeugungen und bewahrt die Schülerinnen und Schüler vor unerwünschten konfessionellen Beeinflussungen. Zudem dient das Gebot der konfessionellen Neutralität der Schule auch dem religiösen Frieden. Der Neutralitätsgrundsatz wird unter anderem mit dem zwingenden Charakter staatlichen Handelns begründet. Im Bereich der öffentlichen Schule ist das Zwangsmoment des Staates insofern aktiviert, als Art. 62 Abs. 2 BV den Grundschulunterricht für obligatorisch erklärt.

Die Einschränkung von Grundrechten ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 36 BV erfüllt sind. Demnach bedarf die Einschränkung einer gesetzlichen Grundlage, sie muss durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Sodann ist der Kerngehalt des Grundrechts unantastbar.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahr 1997 den Kanton Genf betreffend ein Verbot des Tragens des Kopftuchs durch Lehrpersonen als zulässig beurteilt (BGE 123 I 296, bestätigt im Jahr 2021, BGE 148 I 160), wenn es auf einer formellgesetzlichen Grundlage beruht und im beschriebenen Sinn verhältnismässig ist. Das öffentliche Interesse liegt unter besonderer Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler gemäss Bundesgericht in der konfessionellen Neutralität der Schule und der Wahrung des Religionsfriedens. Es verwies dabei insbesondere darauf, dass Kinder im Primarschulalter besonders beeinflussbar seien, weshalb von den Lehrpersonen eine besondere Zurückhaltung beim Ausdruck ihres Glaubens gefordert sei. Das Bundesgericht hält weiter fest, ein Verbot des Tragens religiös motivierter Kleidung oder von religiösen Symbolen durch Lehrpersonen sei verhältnismässig, wenn es sich auf die Arbeitszeit beschränke.

Zusammengefasst ist ein Verbot des Tragens religiös motivierter Kleidung und religiöser Symbole gegenüber Lehrpersonen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, es bedarf mit Blick auf den damit verbundenen Grundrechtseingriff aber einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche Grundlage kann kantonale oder kommunale geschaffen werden. Im Kanton St.Gallen ist das Tragen religiös motivierter Kleidung oder religiöser Symbole in der Schulpraxis kein grosses Thema. Das Beispiel der Anstellung einer Lehrperson in Eschenbach im Sommer 2025, die das muslimische Kopftuch trägt, hat aber gezeigt, dass das Tragen von religiös motivierter Kleidung durch Lehrpersonen im Einzelfall mit einer hohen Emotionalität und grosser öffentlicher Wirkung einhergeht. Die obligatorische Volksschule ist ein Abbild der Gesellschaft und es besteht entsprechend bei Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern eine grosse Glaubensvielfalt. Lehrpersonen auf dieser Stufe sind gleichzeitig sehr starke Bezugspersonen für die Kinder und es ist je nach Situation viel Interaktion mit den Eltern erforderlich. Der durch die Lehrpersonen zu gewährleistenden religiösen Neutralität kommt im Kontext der Volksschule vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu. Die Regierung erachtet es deshalb als zielführend, im Bereich der Volksschule eine einheitliche kantonale Regelung im Sinn eines Verbots des Tragens religiös motivierter Kleidung oder von religiösen Symbolen durch Lehrpersonen zu schaffen.

Für die Mittel- und Berufsfachschulen erachtet die Regierung eine entsprechende Regelung hingegen als nicht verhältnismässig. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben nach Art. 303 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) die Religionsmündigkeit erreicht. Sie befinden sich nicht mehr in der obligatorischen Schulzeit und die oben beschriebenen Besonderheiten der Volksschule sind nicht gleichermassen gegeben, was mit dem Alter, der Entwicklung und der damit wachsenden Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schülerinnen und Schüler zu tun hat. Das Bundesgericht hält denn in seiner erwähnten Rechtsprechung betreffend das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrperson auch explizit fest, bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses sei das Alter der Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen, wobei es Kinder im Primarschulalter als besonders beeinflussbar beurteilte.